

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 303/2003

Sitzung vom 11. Dezember 2003

**1843. Anfrage (Superprovisorische Einstellung im Amt des Pfarrers
H. P. G. der Kirchengemeinde Zürich-Saatlen)**

Kantonsrat Christian Mettler, Zürich, hat am 29. September 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Aus dem Bericht des Kirchenrates vom 30. Juni 2003 geht hervor, dass sich eine Abberufung von Pfarrer H. P. G. aufdränge. Die superprovisorische Einstellung im Amt von 24. September 2003 führt nun zu vielen offenen Fragen. Die unklaren und unsachlichen Medienmitteilungen verlangen eine Offenlegung und Klärung. Die Gründe der Einstellung im Amt liegen im Verborgenen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat und die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie begründet der Kirchenrat die superprovisorische Einstellung im Amt?
2. Welche Verstösse werden dem Pfarrer angelastet, bzw. welche Punkte des Pflichtenhefts wurden nicht eingehalten oder verletzt?
3. Weshalb wurden die 1570 Mitglieder der Kirchengemeinde Saatlen weder orientiert noch in die Entscheidung des Kirchenrates einbezogen?
4. Wie wurden die 440 Unterschriften der Kirchengemeindemitglieder zur Unterstützung des Pfarrers H. P. G. gewertet und in die Entscheidung eingebunden?
5. Warum wurde zur Lösungsfindung der vorgeschlagene und beantragte «Runde Tisch» nicht einberufen?
6. Wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Abberufung aus dem Amt gemäss § 48 Kirchengesetz (KG) erfüllt?
7. Wie wird die vorgängige Stellungnahme des Bezirksrates bzw. einzelner Bezirksräte begründet?
8. Wie gedenkt der Kirchenrat die austretenden Kirchengemeindemitglieder zurückzugewinnen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christian Mettler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Kirchenpflege untersteht nur in ihrer Funktion als öffentliche Behörde der Aufsicht staatlicher Organe. Bezirkskirchenpflege und Kirchenrat beaufsichtigen dagegen die Kirchgemeinde und deren Organe bei der Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben sowie die Amtsführung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche. Entsprechend trägt der Kirchenrat bezüglich Letztgenannter auch die personalrechtliche Verantwortung.

§ 30 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) beschränkt die parlamentarische Anfrage auf Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung. Die vorliegend gestellten Fragen beziehen sich zur Hauptsache auf eine innere Angelegenheit der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich. Konkret wird ein Administrativverfahren des Kirchenrates gegen den in der Kirchgemeinde Zürich-Saatlen tätigen Pfarrer angesprochen. Es handelt sich dabei um eine rein innerkirchliche personalrechtliche Angelegenheit, in der bis heute noch kein abschliessender Entscheid des Kirchenrates vorliegt. Immerhin war den Medien kürzlich zu entnehmen, dass der Kirchenrat in der Kirchgemeinde Saatlen ein Mediationsverfahren verbunden mit einem Führungcoaching durchführen lassen möchte. Unter den gegebenen Umständen ist der Sachverhalt einer parlamentarischen Anfrage nur äusserst beschränkt zugänglich. Daran ändert auch nichts, dass der Bezirksrat Zürich in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde über Institutionen des Gemeinderechts in anderem Zusammenhang am Verfahren beteiligt ist. Wesentlich ist auch, dass der personalrechtliche Charakter der Angelegenheit den umfassenden Schutz der Persönlichkeitsrechte des betroffenen Pfarrers erfordert. Eine eingehende Beantwortung der gestellten Fragen verbietet sich schliesslich auch deshalb, weil sie sich auf hängige Verfahren beziehen. Vor diesem Hintergrund kann die Beantwortung der Anfrage – nach Konsultation des Kirchenrates des Kantons Zürich – nur mit Zurückhaltung erfolgen und muss sich im Wesentlichen auf in den Medien bereits thematisierte Aspekte und allgemeingültige Überlegungen beschränken. Überdies steht es dem Regierungsrat nicht zu, die Handlungsweise des Kirchenrates bzw. dessen Motive und Überlegungen zu beurteilen oder zu kommentieren oder gar sich in die inneren Angelegenheiten der evangelisch-reformierten Landeskirche einzumischen.

Zur Begründung der superprovisorischen Einstellung des Gemeindepfarrers im Amt durch den Kirchenrat ist auf die entsprechende Medienmitteilung vom 25. September 2003 zu verweisen. Danach stellte der Kirchenrat erhebliche Missstände in der Kirchgemeinde Zürich-Saatlen fest. Gemäss Beurteilung des Kirchenrates soll der Pfarrer daran einen nicht unerheblichen Anteil tragen, wobei nicht dessen Aufgabenerfüllung in den Bereichen Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht, sondern mangelhaftes Verhalten bei der Zusammenarbeit im Vordergrund stehen soll. Laut Mitteilung des Kirchenrates wurde die bereits länger andauernde Konfliktsituation als so belastet eingeschätzt, dass sich der Kirchenrat zur sofortigen Aufhebung dieser Zusammenarbeit veranlasst sah. Ziel der Massnahme sei es, die Abklärungen zu vertiefen und das weitere Vorgehen zu bestimmen zu können. Kontakte zwischen Kirchenrat und Bezirksrat zur Abgrenzung der Zuständigkeiten im kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbereich sind in solchen Konstellationen im Übrigen erforderlich und üblich. Der Bezirksrat ist demgegenüber nicht gehalten, sich zu personalrechtlichen Massnahmen des Kirchenrats zu äussern oder auf diese Einfluss zu nehmen.

Es liegt in der Sache begründet, dass personalrechtliche Massnahmen mit dringlichem oder vorsorglichem Charakter einer basisdemokratischen Abstützung nicht zugänglich sind. Gemäss Auskunft des Kirchenrates erfolgte eine Erstinformation der Gemeinde über den Stand der Dinge mittels der bereits angesprochenen Medienmitteilung. Zum andern wurden die Gemeindeglieder in der Folge auch direkt schriftlich orientiert. Die angesprochene Unterschriftensammlung zur Unterstützung des Pfarrers erfolgte bereits Anfang des Jahres 2002 und dürfte daher keinen direkten Zusammenhang mit dessen provisorischer Einstellung im Amt aufweisen. In welchem Umfang diese Unterschriften tatsächlich von Mitgliedern der Kirchgemeinde oder aber von anderen Personen geleistet wurden, ist dem Regierungsrat im Übrigen nicht bekannt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, an den Kirchenrat der evangelisch-reformierten Landeskirche sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi